

(127—1)

Nr. 3194.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten, Krain und Küstenland wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabakdistrikts-Verlag zu Krainburg in Krain, im politischen Bezirke gleichen Namens, im Wege der öffentlichen Konkurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision einen jährlichen Pacht-schilling (Gewinnstrücklaß) zu zahlen sich verpflichtet.

Dieser in der Stadt Krainburg befindliche Distriktsverlag hat das Tabakmateriale aus dem k. k. Tabakmagazine in Laibach, von welchem er drei einviertel Meile entfernt ist, zu beziehen, und es sind demselben 5 Unterverleger, 1 Großtrafikant und 55 Trafikanten zugewiesen.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher das Verschleißergebnis einer Jahresperiode, d. i. vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1863 darstellt, und bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach sammt den näheren Bedingungen und den Verlagsauslagen eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem bezeichneten Zeitraume an Tabak 122.305 Pfund, im Geldwerthe von 83.537 fl. 77 1/2 kr. ö. W. Dieser Material-Verschleiß gewährte bei einer Provision von 8%, und zwar beim Tabak-Großverschleiß 6574 fl. 81 kr. und vom Tabak-Kleinverschleiß 742 » 34 1/2 » zusammen einen jährlichen

Brutto-Ertrag von 7317 fl. 15 1/2 kr.

Der Tabak-Distriktsverlag in Krainburg hat den ihm zugewiesenen Großverschleißern an Provision vom Tabakverschleiß nach Abzug des 2 1/2 % Gutgewichtes, und zwar dem Subverleger in Ußling 3%, jenem in Feistritz Wö-heim 5%, jenem in Kropp 1/2%, jenem in Neumarkt 3/5%, jenem in Radmannsdorf 35/100 und dem Großtrafikanten in Flödnig 5% auszubehalten.

Bezüglich des Tabak-Subverlages in Radmannsdorf wird bemerkt, daß wegen dessen Wiederbesetzung die Verhandlung eben im Zuge ist, und daß das Resultat derselben, beziehungsweise die an den künftigen Subverleger in Radmannsdorf auszuzahlende Provision, bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach bis circa 15. April l. J. erhoben werden kann.

Bezüglich der Stempelmarken ist der Distrikts-Verleger nur Kleinverschleißer, bezüglich aller Gattungen Stempelmarken mit einer 1 1/2 % tigen Verschleißprovision, und zur Fassung dem k. k. Steueramte Krainburg zugewiesen.

Ein bestimmter Ertrag des Verlags-geschäftes wird nicht zugesichert, und es findet eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigungs-forderung oder ein Anspruch auf Erhöhung der Provision des Verlegers während der Verlags-führung nicht Statt.

Gegenstand des Angebotes ist nur die Verschleißprovision des erledigten Tabak-Distrikts-Verlages. Für diesen Distriktsverlag ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen Willens ist, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine im Baaren, oder mittelst öffentlicher Credits-Papiere, oder mittelst Hypothek zu leistende Kautions im Betrage von 8000 fl. öst. W. für das Tabakmateriale und Geschir sicherzustellen ist. Der Summe dieses Kredites gleich ist der jedesmal zu erhaltende sogenannte unangreifbare Lager-vorrath.

Die Kautions ist noch vor der Uebernahme des Verlagsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der, dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber des erledigten Distrikts-Verlages haben 10% der Kautions als Badium im Betrage von 800 fl. öst. W. vorläufig bei der Finanz-Bezirks-Kasse hier oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die Quittung darüber dem mit dem 50 kr. Stempel zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen, welches längstens

bis zum 23. April 1864,

Mittags zwölf Uhr, mit der Aufschrift: »Offert für den k. k. Tabakdistriktsverlag in Krainburg« bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach zu überreichen ist.

Das Offert ist nach der dieser Kundmachung beigefügten Form zu verfassen und mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, der erreichten Großjährigkeit und tadellosen Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Es soll die Verschleiß-Prozente, welche der Offertent anspricht, mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Im Falle der Ersteher diesen Verlagsplatz gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefäll zu übernehmen sich verpflichtet, wird bedungen, daß dieser Pachtschilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen ist, und daß wegen eines nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-termines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von der Behörde gleich verfügt werden kann.

Jenen Offertenten, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Badium nach geschlossener Konkurrenzverhandlung sogleich zurück gestellt werden. Das Reugeld des Ersteher aber wird bis zum Erlage der Kautions, oder falls die Materialbezüge gegen Baarzahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückgehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften fehlen, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich von der k. k. Finanz-Landes-Direktion die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verlags-geschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staats-monopole, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäftes entsetzt worden waren.

Nachträgliche, so wie mangelhafte oder den Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtigt.

k. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am 23. März 1864.

Formular eines Offertes:

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak-Distriktsverlag in Krainburg unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lager-Vorrathes

1. gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Prozenten von der Summe des Tabakverschleißes;

II. oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision;

III. oder ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Betrages (mit Buchstaben) an das Gefälle (Gewinnstrücklaß — Pachtschilling) in monatlichen Raten vorhinein — zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N. am

N. N.

eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.

Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Distrikts-Verlages in Krainburg.

(116—2)

Nr. 70.

Strassenbau-

Lizitations-Kundmachung.

Die Minuendo-Versteigerung der mit dem hohen k. k. Landesregierungs-erlasse vom 13. März 1864, Z. 11765, für das Solar-Jahr 1864 zur Ausführung bewilligten Konservations- und Rekonstruktionsbauten an der Ugramer Reichsstrasse wird bei dem k. k. Bezirksamte Sittich

am 13. April 1864,

um 10 Uhr Vormittags, nach den einzelnen Bauobjekten vorgenommen werden, und zwar:

1. Die Konservations-Arbeiten an dem Einräumerhause zu Steinbrüchel zwischen D. Z. VI/6—7 im adjustirten Betrage von 230 fl. 63 kr.
2. Die Erbauung eines neuen Kanals an Peschenig D. Z. III/4—5 mit 168 fl. 68 kr.
3. Die Herstellung eines neuen Kanals im Orte Podgaber D. Z. V/5—6 mit 208 fl. 79 kr.
4. Die Herstellung einer Wandmauer und Erbreiterung der Fahrbahn im D. Z. III/7—8 mit 249 fl. 31 kr.
5. Die Herstellung einer Wandmauer im D. Z. III/2—3 mit 146 fl. 49 kr.
6. Die Herstellung von Geländern und Randsteinen zwischen dem D. Z. III/0—1 und VII/7—8 mit 153 fl. 25 kr.
7. Die Herstellung einer Leistenmauer im D. Z. III/6—7 mit 165 fl. 48 kr.
8. Die Anschaffung neuer Strassenbauzeugsstücke mit 98 fl. 98 kr. österr. Währ.

Zu dieser Versteigerungsverhandlung werden Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß Jeder, der für sich oder als legal Bevollmächtigter für einen anderen lizitieren will, das 5% Badium des Fiskalpreises von dem Objekte, für welches ein Anbot beabsichtigt wird, vor dem Beginne der Verhandlung zu Handen der Versteigerungskommission zu erlegen, oder sich über den Erlag desselben bei irgend einer öffentlichen Kassa mit dem Legscheine auszuweisen hat.

Schriftliche nach Vorschrift des §. 3 der allgemeinen Baubedingnisse verfaßte, mit dem 5% Reugelde belegte Offerte werden auch, jedoch nur vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung, angenommen. Die dießbezüglichen Bauakten und Pläne, mit den allgemeinen und speziellen Baubedingnissen belegt, können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem gefertigten Bezirks-Bauamte, und am Lizitations-tage bei dem k. k. Bezirksamte Sittich eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirks-Bauamte Weixelburg am 16. März 1864.